

Informationen für Schüler*Innen zum Fernunterricht während eines Lock-Downs

Zeppelin-Gewerbeschule Konstanz

Oktober 2020

Inhalt

1

Grundsätze des Fernunterrichts

1.1 Rechtliche Voraussetzungen

1.2 Allgemeines

1.3 Medien

2

Datenschutz und Umgangsformen während des digitalen Unterrichts per Video

3

Rechte und Pflichten der Schüler*Innen während des Fernunterrichts

1 Grundsätze des Fernunterrichts

1.1 Rechtliche Voraussetzungen

Schulpflicht

Vgl. Schreiben vom 02.09.2020,
Seiten 2 und 3,
Susanne Eisenmann, Kultusministerin

Leistungsfeststellung

Vgl. Schreiben:
Verordnung des Kultusministeriums
zur Regelung der Besonderheiten
bei der Leistungsfeststellung der
Schulen und der Durchführung der
schulischen Abschlussprüfungen im
Schuljahr 2020/2021, den Verset-
zungsentscheidungen, den
Beratungen schulischer Gremien
sowie der Lehrkräfteausbildung
und -prüfung (Corona-Pandemie-
Prüfungsverordnung 2020/2021)
02.09.2020

§ 201, StGB, Abs. 1 DSGVO, Artikel 4

Schreiben des Kultusministeriums zum Fernunterricht

14.09.2020, Punkt 3

1.2 Allgemeines

1.3 Medien

Schulpflicht im Fernunterricht

Soweit der Unterricht für einzelne Schüler*Innen oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die ab dem 14. September geltende Corona-Verordnung Schule bestimmt ausdrücklich, dass auch die Teilnahme der Schüler*Innen am Fernunterricht der **Schulpflicht** unterliegt.

Leistungsfeststellung

Artikel 1 § 1 (6)
(6) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Präsenzunterricht erbrachten Leistungen und können darüber hinaus im Fernunterricht erbrachte Leistungen sein. Die schriftlichen Leistungen, insbesondere Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten, sollen im Präsenzunterricht erbracht werden.

Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz siehe Punkt 2.

Mündliche Leistungsfeststellungen

Mündliche Leistungsfeststellungen sind auch im Fernunterricht möglich.

- Grundsätzlich wird während des Fernunterrichts nach dem Stundenplan auf Webuntis unterrichtet. D.h. die Unterrichtszeiten orientieren sich daran.
- Grundlage für die Unterrichtsinhalte ist der aktuelle Lehrplan.
- Leistungsfeststellung wurde durch das Regierungspräsidium geändert (vgl. Punkt 1 Rechtliche Voraussetzungen).
- Für **Fernunterricht per Video** (z.B. zu Beginn jeder Stunde) ist Teams verpflichtend.
- Als **Kommunikationstool** zwischen Schüler*Innen und Lehrer*Innen können Teams, Webuntis-Messenger und/oder Mail (über @zgs-konstanz.de) genutzt werden.
- Zur **Ablage** und zum **Austausch von Unterrichtsmaterialien** und Schülerergebnissen können Teams, Webuntis-Messenger und/oder Moodle verwendet werden.
- Sollte technische Probleme mit den o.g. Medien auftreten, können Kopien der Arbeitsblätter zur Verfügung gestellt werden, die zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgeteilt und wieder eingesammelt werden.

2 Datenschutz und Umgangsformen während des digitalen Unterrichts per Video

Das Recht an Ton und Bild liegt bei jedem einzelnen Teilnehmer: Niemand ist also befugt, irgendwen aufzunehmen, per Screenshot zu fotografieren oder sonst irgendwelche Mitschnitte von Lehrer*Innen oder den Mitschüler*Innen anzufertigen. Der Verstoß gegen diese Regel ist ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzgesetz und kann entsprechend geahndet werden.

Während der Videokonferenz sollten die Schüler*Innen alleine im Raum sein, damit nicht Schul- oder Klassenfremde Personen mithören.

Schüler*Innen sollen nebenher keine weiteren Kanäle wie z. B. What's App laufen lassen.

Schüler*Innen sollten zur Begrüßung das Mikrophon an- danach aber ausstellen. Dann ist der Einstieg ein bisschen persönlicher.

Zur digitalen Kommunikation werden immer Klarnamen verwendet.

Gesetzgrundlage:

§201, StGB, Abs. 1:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.“

Damit ist das Mitschneiden von Ton und Video (mit Ton) ohne Genehmigung verboten. „Nichtöffentlich“ ist hier der Fall, da nur persönlich bekannte Teilnehmer dabei sind.

Auch das Erstellen des Screenshots ist bereits verboten, wenn er ohne schriftliche Einwilligung geschieht.

Hier kann man Artikel 4 der DSGVO nennen:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen“ in Artikel 6 ist festgelegt, dass in diesem Fall eine Einwilligung vorliegen muss.

Der Screenshot zählt eindeutig als „personenbezogene Daten“, solange der Name lesbar dabei steht, was bei Microsoft der Fall ist.

3 Rechte und Pflichten der Schüler*Innen während des Fernunterrichts

1. Schüler*Innen haben im Fernunterricht eine Anwesenheits- und Mitarbeitspflicht.
2. Schüler*Innen, sofern sie am Unterricht über Teams oder anderweitig digital verhindert sind, müssen dem Klassenlehrer mitteilen, wie sie zu erreichen sind.
3. Schüler*Innen sind dazu verpflichtet, an schriftlichen Leistungen teilzunehmen.
4. Schüler*Innen sind auf dem Hin- und Rückweg vor und nach Klassenarbeiten von Teams-Sitzungen befreit. Die Schüler*Innen müssen die betroffenen Lehrer*Innen vorab darüber informieren.
5. Das Unterrichtsmaterial wird über Untis oder Teams zur Verfügung gestellt und von den Schüler*Innen selbständig dort „abgeholt“ und bearbeitet. Falls die Schüler*Innen keine digitale Ausstattung haben, müssen sie ihre Lernpakete in Form von Kopien nach Absprache erhalten. Nach einem genau definierten Zeitraum müssen die Arbeitsblätter bearbeitet und abgegeben werden.
6. Auf Anfrage bzw. nach Absprache müssen die Schüler*Innen die Aufgaben vorlegen.
7. Auch während des Fernunterrichts werden reguläre mündliche und schriftliche Note gebildet.